

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshöbel, Neuheide, Oberflügengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterflügengrün, Wildenthal usw.

Ungeheuerpreis: die Reichspostzeitung 20 Pf., auswärts 25 Pf. Im Wochenblatt die Seite 50 Pf. Im amtlichen Teile die gelbdruckte Seite 50 Pf. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für spätere Tage vorher. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Druckfehler aufgetretenen Anzeigen.

Das Jahressubskriptionspreis beträgt 2.00 einschließlich des Postens. Unterhaltungsblätter in der Geschäftszeit, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Verl.-Adr.: Amtsbüro.

Druckwerkst. Schriftleiter, Druck und Verlag: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Postfach Nr. 110.

Nr. 222.

Donnerstag, den 25. September

1919.

Zur Ausführung der nachstehend unter \odot abgedruckten Verordnung des Reichswirtschaftsministeriums über Oelfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse vom 16. August 1919 (RWB. S. 1439) wird folgendes bestimmt:

Die Abgabe der abzuliefernden Oelfrüchte hat an einen der nachstehend genannten, für den Freistaat Sachsen bestellten Aufkäufer des Reichsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H., in Berlin, zu erfolgen:

- Paul Schulte Nachf., Bautzen,
- Ray & Naumann, Getreideaufkaufsgesellschaft m. b. H., Görlitz,
- Georg Wetz, Dresden,
- Gebrüder Pfundt, Stauchitz,
- E. Meising, Seithahn,
- Karl Seifert, Belgershain,
- R. A. Rost jun., Grimma,
- Christ. Reinhardt's Erbin, Hof i. V.,
- Bezugs- und Absatzgenossenschaft Mügeln (Bez. Leipzig).

Bei der Ermittlung derjenigen Oelfrüchtemengen, die der Erzeuger nach § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 16. August 1919 zurückbehalten darf, ist folgender Durchschnittsertrag für den Hektar zugrunde zu legen:

Für Wintererbsen und Wintererbsen	1600 kg
" Sommererbsen und Sommererbsen	800 "
" Rohn	900 "
" Leinöcker	600 "
" Leinsaat	700 "
" Senf	600 "
" Hanf	800 "
" Sonnenblumen	300 "

Beim Anbau von Oelfrüchten verschiedener Art bleibt dem Erzeuger die Wahl der Früchte überlassen, die er zurückbehalten wünscht.

Der Reichsausschuss für pflanzliche und tierische Oele und Fette hat sich bereit erklärt, denjenigen Landwirten, die ihre beschlagnahmefreie Oel Saat bereits abgeliefert haben oder noch abliefern, für diese Saat in Abweichung von den Bestimmungen in § 2 der Verordnung vom 16. August 1919 Bezugsheine wie folgt auszustellen:

- bei Raps, Rübsen und Rohn für 33 1/2 % Proz. der Gewichtsmenge der Saat,
- bei Leinsamen, Dotter, Senf für 25 % Proz. der Gewichtsmenge der Saat,
- bei Hanf, Sonnenblumen für 15 % Proz. der Gewichtsmenge der Saat.

Die erste Anzeige nach § 4 Absatz 1 der Verordnung vom 16. August 1919 hat am 1. Oktober 1919 zu erfolgen.

Schlichtungsausschüsse im Sinne von § 9 der Verordnung vom 16. August 1919 sind die auf Grund von § 5 der Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (RWB. S. 646) bei den Kreishauptmannschaften errichteten Ausschüsse.

Zuständige Behörde im Sinne von § 10 Absatz 1 der Verordnung vom 16. August 1919 ist in den Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 10 Absatz 3 ist die Kreishauptmannschaft.

Diese Ausführungsverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Ministeriums des Innern über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 13. August 1917 (Sächsische Staatszeitung vom 16. August 1917 Nr. 189) aufgehoben.

Dresden, den 19. September 1919.

2764 a VLAV
10344

Wirtschaftsministerium.

Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse.

Vom 16. August 1919.

Auf Grund des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Uebergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 394) wird von dem Reichsministerium unter Zustimmung des Reichsrats und des von der Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

Erzeuger von Raps, Rübsen, Sonnenblumen, Senf (weißen und braunen), Dotter, Rohn, Lein und Hanf, Ackersenf (Heberich, Ravison) der inländischen Ernte (Oelfrüchte), haben diese an den Reichsausschuss für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin (Reichsausschuss) zu liefern.

Dies gilt nicht:

- für die zur Bestellung des Landwirtschaftsbetriebs des Lieferungspflichtigen erforderlichen Vorräte (Saatgut);
- für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft des Lieferungspflichtigen erforderlichen Mengen.

Hierbei verbleibt den Erzeugern bei einem Besize bis 20 Hektar die Oelfrüchtermenge von 1/2 Hektar, von 20 bis 100 Hektar die Oelfrüchtermenge von 1/3 Hektar, von 100 bis 200 Hektar die Oelfrüchtermenge von 1/4 Hektar, von 200 Hektar und darüber die Oelfrüchtermenge von 1/5 Hektar. Bei Leinsamen verbleiben ihnen für jede einzelne Wirtschaft von Vor-

räten bis zu 500 Kilogramm in der Hand desselben Lieferungspflichtigen 50 vom Hundert dieser Vorräte, mindestens jedoch 30 Kilogramm.

Als Erzeuger im Sinne dieser Verordnung gelten nur diejenigen, welche Oelfrüchte für eigene Rechnung anbauen.

Wer die von ihm gewonnenen Oelfrüchte unter Verzicht auf das ihm nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 zustehende Recht reiflos abliefern, erhält auf Antrag für den Verbrauch in der eigenen Wirtschaft Oel in folgenden Mengen:

- für die ersten 30 Kilogramm Raps, Rübsen oder Rohn 33 1/2 % vom Hundert der Gewichtsmenge in Oel,
- für die weiteren Mengen bis 100 Kilogramm 5 vom Hundert der Gewichtsmenge in Oel,
- für die weiteren Mengen über 100 Kilogramm 1 vom Hundert der Gewichtsmenge in Oel bis 150 Kilogramm für die einzelne Wirtschaft.

Bei Dotter und Senfsaat ermäßigen sich die zustehenden Oelmengen um ein Viertel, bei Hanfsamen und Sonnenblumenkernen um die Hälfte. Für abgelieferten Ackersenf wird Oel nicht gewährt.

Wer die ihm laut § 1 Absatz 2 Nr. 2 belassenen 40 vom Hundert Leinsaat ganz oder teilweise abliefern, erhält für die abgelieferte Menge nach seiner Wahl entweder eine Sondervergütung von 18 Mark für 100 Kilogramm oder 25 vom Hundert der Gewichtsmenge in Oel und 70 vom Hundert der Gewichtsmenge in Futtermitteln zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft. Für Leinsaaterten über 500 Kilogramm bestimmt sich die Regelung nach Absatz 1 mit der Maßgabe, daß sich die zustehenden Oelmengen um ein Viertel ermäßigen.

Für Leinsamen soll Weizen, für Rohn- und Sonnenblumenkerne Weizen, für die übrigen Oelfrüchte Weizen gewährt werden. Die Preise für das Oel sind die folgenden:

für 1 Kilogramm Weizen	2,60 Mark,
" 1 " Weizen	3,50 "
" 1 " Weizen	2,50 "

Landwirten oder Vereinigungen von Landwirten, welche selbstgewonnene Oelfrüchte abliefern, sind auf Antrag für den eigenen Bedarf für je 100 Kilogramm abgelieferter Oelfrüchte bis zu 40 Kilogramm, bei Rohn und Dotter bis zu 50 Kilogramm Futtermittel (Mischfrüchte) zu liefern.

Die übrigen bei der Oelgewinnung anfallenden Rückstände sind der Reichsfuttermittelstelle zur Verfügung zu stellen und unterliegen den Vorschriften der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23).

Die den Oelproduzenten auf Grund des § 1 zustehenden Mengen an Oelfrüchten und die von ihnen hieraus gewonnenen Erzeugnisse, das ihnen nach § 2 zustehende Oel und die ihnen nach § 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 1 zustehenden Futtermittel, dürfen von ihnen nur in der eigenen Wirtschaft verwandt oder an Familienangehörige und an die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefolges, der Naturalberechtigten und der in ihrem Betriebe beschäftigten Angestellten und Arbeiter zum eigenen Verbrauch abgegeben werden.

Der Besitzer hat die vorhandenen Mengen am 1. August jeden Jahres, im Jahre 1919 am 20. August dem zuständigen Kommunalverband anzuzeigen. Außerdem sind die nach diesem Zeitpunkt geernteten Mengen am Ersten jeden Monats dem Kommunalverband anzuzeigen. Die Anzeigen sind von dem Kommunalverband dem Reichsausschuss auf von ihm gelieferten Formularen vorzulegen.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte von dem Eigentümer betraute Inhaber des Bewahrsams.

Der Reichsausschuss hat die Oelfrüchte, die ihm nach § 1 zu liefern sind, abzunehmen und einen angemessenen Preis dafür zu zahlen. Der Lieferungspflichtige hat dem Reichsausschuss anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Der Preis für 100 Kilogramm Oelfrüchte inländischer Ernte des Jahres 1919 darf nicht übersteigen:

bei Raps (Winter- und Sommer)	85 Mark,
" Rübsen (Winter- und Sommer)	83 "
" Ackersenf (Heberich, Ravison)	62 "
" Dotter	74 "
" Rohn	115 "
" Leinsamen	74 "
" Hanfsamen	62 "
" Sonnenblumenkernen	68 "
" Senfsaat	74 "

Der Besitzer von Vorräten ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen, insbesondere auch die Vorräte ordnungsgemäß zu versichern. Der Kommunalverband ist verpflichtet, ihn hierbei zu unterstützen oder, wenn der Besitzer die nötigen Maßnahmen zur Erhaltung der Vorräte versäumt, sie auf seine Kosten vorzunehmen. Die Kosten sind dem Kommunalverband vom Reichsausschuss zu ersetzen und auf den an den Lieferungspflichtigen zu zahlenden Preis zu verrechnen. Der Kommunalverband ist ferner verpflichtet, bei ungünstigen Ernteverhältnissen für Einrichtungen Sorge zu tragen, die eine unverzügliche Ablieferung und Vergütung der Oelfrüchte ermöglichen.

Die für Oelfrüchte festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise. Sie verstehen sich für Lieferung frei nächste Bahnstation des Lieferungspflichtigen.

Der Reichsausschuss hat dem Lieferungspflichtigen unmittelbar nach Ankunft der Oelfrüchte am Empfangsort mitzuteilen, welchen Preis er als angemessen erachtet. Die Zahlung erfolgt binnen vierzehn Tagen nach Abnahme. Dem Lieferungspflichtigen ist das auf der Abgangstation ordnungsmäßig festgestellte Gewicht der Oelfrüchte zu bezahlen. Die Gewichtsfeststellung ist ordnungsmäßig, wenn sie bahnamtlich vorgenommen